

Kurz und knapp

Worum geht's?

Sie müssen Bücher für die Schule kaufen oder einen Betrag an die Schule für Bücher zahlen.

Wie kann das Jobcenter Sie unterstützen?

In der Regel können die von Ihnen im Rahmen des Eigenanteils zu tragenden Kosten durch das Jobcenter Rhein-Berg übernommen werden.

Was braucht das Jobcenter für die Entscheidung?

- Information: Für wen?
- Information: Wieviel?
- Bestätigung der Schule.

Alles klar?

Ihre Fachkraft materielle Leistung berät Sie gern! Die Kontaktdaten können Sie Ihrer Kundenkarte bzw. unserer Homepage entnehmen.

Wir wünschen einen guten Start ins Schuljahr!



Herausgeber:

Jobcenter Rhein-Berg
Bensberger Straße 85
51465 Bergisch Gladbach
Stand: August 2022

Schulbuchkosten



Übernahme Eigenanteil für Schulbuchkosten

Worum geht es?

Der Beginn eines jeden Schuljahres ist mit der Anschaffung von vielen neuen Büchern für den Schulunterricht verbunden. Dies verursacht erhebliche zusätzliche Kosten. Hierbei möchte das Jobcenter Rhein-Berg Sie gerne unterstützen.

Das können wir für Sie tun!

In Nordrhein-Westfalen (NRW) gibt es keine absolute Lernmittelfreiheit, sondern es ist regelmäßig ein Eigenanteil für Lernmittel zu erbringen (§ 96 Schulgesetz – SchulG). Da diese Aufwendungen für den Eigenanteil erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweichen, hat der Gesetzgeber eine neue Regelung für die Übernahme geschaffen. Nach § 21 Abs. 6a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden die durch den Kauf oder die entgeltliche Ausleihe von Schulbüchern entstehenden Kosten als gesonderte Mehrbedarfe übernommen.

Für das Jobcenter besteht daher die Möglichkeit, Sie bei der Übernahme der Kosten des Eigenanteils zu unterstützen.



Was ist der Eigenanteil?

Bei der Beschaffung der erforderlichen Schulbücher müssen Erziehungsberechtigte sowie volljährige Schüler*innen für den sogenannten Eigenanteil selbst aufkommen. Der Eigenanteil beträgt maximal ein Drittel des jeweiligen Durchschnittsbetrages.

Die Höhe des Betrages kann je nach Schulform unterschiedlich sein. Der Eigenanteil ist der maximale Betrag, in Höhe dessen die Eltern an den Kosten beteiligt werden dürfen.

Was kann genau übernommen werden?

- Berücksichtigt werden können Kosten für Schulbücher. Hiervon erfasst sind auch Arbeitshefte, wenn diese über eine ISBN-Nummer verfügen, mithin keine reinen Schulhefte sind. Letztere sind wie die übrigen Schulbedarfe vom Regelbedarf oder durch die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf im Bildungspaket abgedeckt.
- Zu den zu erstattenden Aufwendungen zählen ebenfalls die Kosten für eine entgeltliche Ausleihe dieser Schulbücher (und ggf. Arbeitshefte) in Höhe des Eigenanteils.
- Übernommen werden kann maximal der Betrag, den Sie auch tatsächlich zu zahlen haben. Zudem ist eine Übernahme nur bis zur Grenze des gesetzlich zulässigen Eigenanteils (siehe „Was ist der Eigenanteil?“) möglich.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Anschaffung wird durch die jeweilige Schule vorgegeben.
- Schüler*in bezieht Leistungen nach dem SGB II.
- Der Eigenanteil wurde nicht gesondert erstattet.

Was benötigen wir von Ihnen?

Um über Ihren Antrag auf Übernahme des Eigenanteils entscheiden zu können, benötigen wir folgende Angaben:

- Name und Geburtsdatum des Kindes, für das die Leistungen beantragt werden.
- Höhe des Eigenanteils, der von Ihnen zu zahlen ist.
- Bescheinigung der Schule über das Bestehen des Eigenanteils (Unterschrift und Stempel der Schule).

Der Antrag ist grundsätzlich formlos möglich.

Gern können Sie auch den Antragsvordruck nutzen. Sie finden diesen auf unserer Homepage.

Sie haben noch Fragen?

Ihre Fachkraft materielle Leistung berät Sie gern! Die Kontaktdaten können Sie Ihrer Kundenkarte bzw. unserer Homepage entnehmen.

